

1. Dr. Montag
2. Dr. Spatschek
3. Dr. Vogt

520-30

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11

München, den 16. Juni

1981

Datum	Inhalt	Seite
6. 6. 1981	Siebttes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften	128
5. 6. 1981	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes	132
6. 6. 1981	Verordnung über Parkgebühren	132
21. 4. 1981	Neunte Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern — Einführung der beruflichen Grundbildung im Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/ Hauswirtschafterin —	132
7. 5. 1981	Verordnung zur Änderung der Benutzungsgebührenordnung der Orthopädischen Versorgungsstellen	133
14. 5. 1981	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs	133
14. 5. 1981	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Osterseen“ mit den Landschaftsteilen „Nördliche Osterseen“, „Frechensee“ und „Südliche Osterseen“	134
15. 5. 1981	Verordnung zur Aufhebung der Gebührenordnung des Landesinstituts für Arbeitsmedizin	138
15. 5. 1981	Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsmedizin (Gebührenordnung des Landesinstituts für Arbeitsmedizin — AMGebO)	139
20. 5. 1981	Verordnung über Kostensätze für Ausgleichszahlungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefKostenV)	157
21. 5. 1981	Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungen zum Vollzuge der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes	157
21. 5. 1981	Verordnung zur Aufhebung der Bekanntmachung über das Naturschutzgebiet „Fantaisie-Park“ im Landkreis Bayreuth	157

Siebtes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Vom 6. Juni 1981

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das **Bayerische Beamtengesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1978 (GVBl S. 831, ber. S. 958), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 14. April 1980 sowie vom 15. April 1980 (GVBl S. 181), wird wie folgt geändert:

1. Art. 58 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird das Verfahren fortgeführt, so ist mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Zustellung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die das Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtensversorgungsgesetzes übersteigende Besoldung mit Ausnahme der vermögenswirksamen Leistungen einzubehalten.“

2. Art. 60 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ruhestandsversetzung bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde sowie bei Beamten des Staates der des Staatsministeriums der Finanzen.“

3. In Art. 78 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1. Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Im staatlichen Bereich kann das zuständige Staatsministerium in Ergänzung einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 die Höhe der Vergütung für eine Nebentätigkeit durch Verwaltungsvorschriften regeln. Wird eine Verwaltungsvorschrift nicht erlassen, ist die Höhe der Vergütung vom zuständigen Staatsministerium durch Einzelentscheidung zu bestimmen. Verwaltungsvorschriften und Einzelentscheidungen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.“

4. Nach Art. 80 wird folgender neuer Art. 80a eingefügt:

„Art. 80a

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann nach Ablauf der Probezeit in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst ausübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind, für die Dauer von insgesamt höchstens 8 Jahren auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden. Eine Ermäßigung der Arbeitszeit nach dieser Vorschrift sowie eine Ermäßigung der Arbeitszeit und eine Beurlaubung nach Art. 86a sollen zusammen die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung nach dieser Vorschrift ist ausgeschlossen, soweit sie mit den Anforderungen nicht vereinbar ist, die sich aus den Aufgaben und der Funktion des Beamten ergeben.

(2) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Sie kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

(3) Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des

Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten. Art. 75 bleibt unberührt. Die nach Absatz 2 zuständige Behörde darf Ausnahmen zulassen, wenn sie dem Zweck der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen. Wird die Verpflichtung schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu widerrufen, es sei denn, daß einer Vollbeschäftigung dienstliche Interessen entgegenstehen.

(4) Während der Zeiträume, für die Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist, ist eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur vollen Arbeitszeit nur mit Zustimmung der nach Absatz 2 zuständigen Behörde zulässig.

(5) Das für die betroffenen Bereiche allgemein zuständige Staatsministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung im einzelnen die Bereiche, in denen eine Ausnahmesituation und ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt. In der Rechtsverordnung können daneben die zur Sicherstellung einer geordneten Erfüllung der öffentlichen Aufgaben erforderlichen Regelungen, insbesondere über Bewilligungszeiträume, Umfang und Schranken für die Gestattung von Teilzeitbeschäftigung, getroffen werden und die Aufgaben und Funktionen bestimmt werden, die die Gestattung ausschließen.

(6) Von der Befugnis zur Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung nach diesem Artikel darf nur bis zum 31. Dezember 1985 Gebrauch gemacht werden.“

5. Art. 86a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. a wird das Wort „sechzehn“ durch das Wort „achtzehn“ ersetzt;

b) in Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt;

c) es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Während der Zeiträume, für die Urlaub ohne Dienstbezüge oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist, ist eine Beendigung der Beurlaubung, eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur vollen Arbeitszeit nur mit Zustimmung der nach Absatz 1 zuständigen Behörde zulässig.“

6. Nach Art. 98 erhält die bisherige Überschrift „e) Urlaub“ folgende Fassung:

„e) Urlaub, Wahl eines Beamten in eine kommunale Vertretung oder in eine gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes“

7. Nach Art. 99 wird folgender neuer Art. 99a eingefügt:

„Art. 99a

(1) Für einen Beamten, der in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt worden ist und dessen Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, gelten die für die in den Bayerischen Landtag gewählten Beamten maßgebenden Vorschriften in den Art. 16 Abs. 3, Art. 30 bis 34, 35 Abs. 1 bis 3 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes entsprechend.

(2) Einem Beamten, der in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt worden ist und dessen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nicht nach Absatz 1 ruhen, ist zur Ausübung des Mandats auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf 30 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen oder

2. ein Urlaub ohne Bedingung zu gewähren.

Der Antrag soll jeweils für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten gestellt werden. Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Auf einen Beamten, dem nach Satz 1 Nr. 2 Urlaub ohne Besoldung gewährt wird, ist Art. 32 Abs. 1, 3 und 4 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes sinngemäß anzuwenden."

8. Art. 132 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Unverheiratete Polizeivollzugsbeamte“ durch die Worte „Die Polizeivollzugsbeamten“ ersetzt;

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Die **Bayerische Disziplinarordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1978 (GVBl S. 860, ber. S. 958) wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie ist für die Dauer des förmlichen Disziplinarverfahrens sowie vom Antrag auf gerichtliche Entscheidung (Art. 32 Abs. 3) bis zu deren Ergehen gehemmt.“

2. In Art. 10 Abs. 3 wird jeweils die Nummer „3“ durch die Nummer „2“ ersetzt.

§ 3

Das **Bayerische Richtergesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1977 (GVBl S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (GVBl S. 436), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Rechtsstellung der in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählten Richter gelten die für die in den Bayerischen Landtag gewählten Richter maßgebenden Vorschriften in den Art. 16 Abs. 3, Art. 30 bis 32 und Art. 34 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes entsprechend. Steht dem Richter aufgrund seiner Mitgliedschaft keine Entschädigung mit Alimentationscharakter zu, werden ihm 50 v. H. seiner zuletzt bezogenen Besoldung weitergewährt; allgemeine Besoldungserhöhungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes werden berücksichtigt.“;

b) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. a wird das Wort „sechzehn“ durch das Wort „achtzehn“ ersetzt;

b) in Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt;

c) es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Während der Zeiträume, für die Urlaub ohne Dienstbezüge oder Teilbeschäftigung bewilligt worden ist, ist eine Beendigung der Beurlaubung, eine Änderung des Umfangs der Teilbeschäftigung oder eine Rückkehr zum regelmäßigen Dienst nur mit Zustimmung der nach Absatz 1 zuständigen Behörde zulässig.“

§ 3a

Das **Bayerische Personalvertretungsgesetz** vom 29. April 1974 (GVBl S. 157, ber. S. 272), letztmals ge-

ändert durch das Gesetz vom 24. August 1978 (GVBl S. 571), wird wie folgt geändert:

In Art. 75 Abs. 1 Nr. 12 werden nach dem Wort „Arbeitszeit“ die Worte „nach Art. 80a oder 86a BayBG“ eingefügt.

§ 4

Das **Bayerische Hochschulgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl S. 445), wird wie folgt geändert:

In Art. 103 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Ist das Amt des Präsidenten einer Hochschule in den Bayerischen Besoldungsordnungen durch Gesetz neu ausgebracht und ist die Amtszeit des bisherigen nebenamtlichen Präsidenten noch nicht abgelaufen, kann der bisherige nebenamtliche Präsident vom Inkrafttreten der Besoldungsneuregelung an ohne Neuwahl für den Rest der Wahlperiode zum Präsidenten im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden.“

§ 5

Das **Bayerische Besoldungsgesetz** in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1979 (GVBl S. 366), wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 14 wird folgender Art. 14a eingefügt:

„Art. 14a

Prüfervergütung für Professoren und Hochschulassistenten

Professoren und Hochschulassistenten kann zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen durch eine Prüfertätigkeit bei Staatsprüfungen, die gleichzeitig einen Studiengang an einer Hochschule abschließen, eine Vergütung gewährt werden. Die Höhe der Vergütung ist nach der Schwierigkeit der Prüfertätigkeit und dem Ausmaß der zusätzlichen Belastung festzulegen. Die Regelung der Vergütung trifft das Staatsministerium, das die Staatsprüfung durchführt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.“

2. Die Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz — Bayerische Besoldungsordnungen — in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1979 (GVBl S. 372), geändert durch Bekanntmachung vom 15. September 1980 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

2.1 In Besoldungsgruppe A 9 wird

a) bei den Ämtern

„Haupthebamme an einer Krankenanstalt, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 8“

„Hauptrestaurator“ und

„Zahnhaupttechniker an einer Universitätsklinik“

jeweils das Fußnotenzeichen „1“) angefügt,

b) folgende Fußnote angefügt:

„1) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 v. H. der Stellen mit einer Amtszulage von 248,75 DM ausgestattet werden.“

2.2 In Besoldungsgruppe A 11

wird beim Amt des Fachlehrers (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung) vor der Funk-

tionsbeschreibung „— im Hochschuldienst —“ folgende neue Funktionsbeschreibung eingefügt:
 „— bei der Bayerischen Bereitschaftspolizei²⁾ —“.

2.3 In Besoldungsgruppe A 14

- a) wird beim Amt des Beratungsrektors an letzter Stelle folgende neue Funktionsbeschreibung angefügt:
 „— als Schulpsychologe an Realschulen³⁾ —“;
- b) wird beim Amt des Institutsrektors
- aa) bei den Funktionsbeschreibungen
 „— am Zentrum für Bildungsforschung —“
 und
 „— an der Akademie für Lehrerfortbildung —“
 jeweils das Fußnotenzeichen „⁵⁾“ angefügt,
- bb) nach der Funktionsbeschreibung „— an der Akademie für Lehrerfortbildung —“ folgende neue Funktionsbeschreibung eingefügt:
 „— an der Beamtenfachhochschule —“;
- c) werden in der Fußnote 2 nach den Worten „an Sonderschulen“ die Worte „oder Realschulen“ eingefügt;
- d) wird folgende neue Fußnote 5 eingefügt:
⁵⁾ Erhält als Referent im Bereich Realschulen oder im Bereich Sonderschulen eine Amtszulage von 163,02 DM.“;
- e) werden die bisherigen Fußnoten 5 bis 13 Fußnoten 6 bis 14; die Fußnotenzeichen bei den einzelnen Ämtern und Funktionsbeschreibungen sind entsprechend zu ändern.

2.4 In Besoldungsgruppe A 15

- a) wird beim Amt des Institutsrektors nach der Funktionsbeschreibung „— als Leiter einer Landesbildstelle —“ folgende neue Funktionsbeschreibung eingefügt:
 „— an der Beamtenfachhochschule —“;
- b) erhält die Funktionsbeschreibung beim Amt des Kurdirektors folgende Fassung:
 „— als Leiter der Kurverwaltung Bad Brückenau, Bad Reichenhall oder Bad Steben —“;
- c) wird beim Amt des Studiendirektors in der letzten Funktionsbeschreibung nach den Worten „in Besoldungsgruppe A 14“ das Fußnotenzeichen „⁸⁾“ angefügt;
- d) wird in der Fußnote 6 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „an der Beamtenfachhochschule nur mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.“

2.5 In Besoldungsgruppe B 3

wird das Amt „Direktor der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ gestrichen und nach dem Amt „Präsident der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau“ eingefügt:

„Präsident der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“.

2.6 In Besoldungsgruppe HS 3 kw

wird vor dem Amt des Professors an Fachhoch-

schulen folgendes Amt eingefügt:

„Leitender Oberarzt bei der Orthopädischen Klinik München³⁾“.

§ 6

Das **Bayerische Anpassungsgesetz zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (BayAnpG — 2. BesVNG)** vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1979 (GVBl S. 366), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung bei Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung, deren Zahl der Versicherten 25 000 nicht überschreitet, bei Verbänden von Versicherungsträgern und bei landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, soweit sie Aufgaben für landwirtschaftliche Alterskassen und landwirtschaftliche Krankenkassen wahrnehmen, Ausnahmen von den Obergrenzen für Beförderungämter nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zuzulassen.“

2. Nach § 18 wird folgender neuer § 19 eingefügt:

„§ 19

Präsidenten einer Hochschule im Beamtenverhältnis, denen nach Art. 13a Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes die Ausübung ihrer bisherigen Rechte als Professor in Forschung und Lehre ganz oder teilweise als Nebentätigkeit gestattet wird, erhalten für Lehrveranstaltungen eine Nebenamtsvergütung in entsprechender Anwendung der Rechtsverordnung zu § 50 des Bundesbesoldungsgesetzes.“

3. In Abschnitt VI werden folgende §§ 20 und 21 eingefügt:

„§ 20

(1) Zum Vollzug der Fußnote 4 der Besoldungsgruppe 9 der Bundesbesoldungsordnung A und der Fußnote 1 der Besoldungsgruppe 9 der Bayerischen Besoldungsordnung A werden 30 v. H. der Stellen der Besoldungsgruppe A 9 für Amtsinspektoren, Betriebsinspektoren, Hauptbrandmeister, Obergerichtsvollzieher, Oberinnen und Pflegevorsteher mit der Amtszulage nach Anlage 9 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie 30 v. H. der Stellen der Besoldungsgruppe A 9 für Haupthebammen, Hauptrestauratoren und Zahnhaupttechniker mit der Amtszulage nach der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe 9 der Bayerischen Besoldungsordnung A ausgestattet. Die entsprechend gehobenen Stellen gelten als bereitgestellt.

(2) Die Funktionen, in denen das neue Beförderungsamts verliehen werden kann, bestimmt die zuständige oberste Dienstbehörde.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in einer Stellenplanüberleitung die Stellen für die neuen Beförderungämter auszuweisen. Die Stellenplanüberleitung ist dem Ausschuss für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags vorzulegen.

§ 21

Richtet sich die Zuordnung des einem Beamten übertragenen Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Zahl der Planstellen, der Einwohnerzahl einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes

oder der Schülerzahl einer Schule, so begründet ein Absinken der Zahl der Planstellen, Einwohner oder Schüler unter die für das Amt in den Bewertungsmerkmalen festgelegte Untergrenze allein kein dienstliches Bedürfnis, den Beamten in ein anderes Amt seiner Laufbahn zu versetzen (Art. 34 Bayerisches Beamtengesetz). Wird der Beamte aus anderen Gründen in ein anderes Amt versetzt oder scheidet er aus dem Beamtenverhältnis aus, so gilt die von ihm innegehabte Stelle in eine Stelle der Besoldungsgruppe umgewandelt, die der tatsächlichen Zahl der Planstellen, Einwohner oder Schüler entspricht.“

4. Der bisherige § 19 wird § 22.

§ 7

Beamte der Laufbahn des gehobenen technischen Forstdienstes, die eine Fachhochschulausbildung abgeschlossen haben, aufgrund der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst vom 23. September 1977 (GVBl S. 522) zugelassen, ausgebildet und geprüft wurden und deren Bezüge sich im Hinblick auf die Hebung des Eingangsamts der Laufbahn von Besoldungsgruppe A 9 nach Besoldungsgruppe A 10 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Besoldungsgruppe A 10 bestimmen, können abweichend von den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Art. 4 des Bayerischen Besoldungsgesetzes und des Art. 49 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung rückwirkend auf den Zeitpunkt ihrer Ernennung zu Beamten auf Probe in der Besoldungsgruppe A 9 Bezüge aus der Besoldungsgruppe A 10 erhalten. Für die Berechnung von Dienstzeiten gelten die Beamten ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung zu Beamten auf Probe in der Besoldungsgruppe A 9 als Beamte auf Probe in der Besoldungsgruppe A 10 ernannt.

§ 8

(1) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Art. 14a des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des § 5 Nr. 1 dieses Gesetzes bemißt sich die Höhe der Vergütung nach den bisherigen Regelungen.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung zu § 50 des Bundesbesoldungsgesetzes beträgt die Ne-

benamtsvergütung nach § 19 des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG in der Fassung des § 6 Nr. 2 dieses Gesetzes 60 DM je Lehrveranstaltungsstunde. § 50 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend. Die Nebenamtsvergütung erhöht sich bei einer Anhebung der Mehrarbeitsvergütung für Beamte in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte entsprechend.

(3) Die Planstellen für die nach § 5 Nr. 2 gehobenen oder neu eingerichteten Ämter gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als bewilligt.

§ 8a

(1) Die Änderungen des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570) durch Art. 6a des Haushaltsgesetzes 1977/1978 vom 24. Mai 1977 (GVBl S. 199) und Art. 10 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1979/1980 vom 12. Juli 1979 (GVBl S. 183) gelten unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Gesetze vom 11. August 1978 (GVBl S. 528) und vom 23. November 1979 (GVBl S. 366) unbefristet fort.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Bayerische Besoldungsgesetz und das Bayerische Anpassungsgesetz zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 9

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

§ 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Juni 1980,

§ 1 Nr. 8 mit Wirkung vom 1. April 1981,

§ 8a mit Wirkung vom 1. Januar 1981.

München, den 6. Juni 1981

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Grundstück- verkehrsgesetzes

Vom 5. Juni 1981

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl S. 1429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1976 (BGBl I S. 533), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 der Verordnung zur Durchführung des Grundstückverkehrsgesetzes vom 21. Dezember 1961 (GVBl S. 260), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1977 (GVBl S. 163), erhält folgende Fassung:

„§ 4

(Zu § 4 Abs. 4 RSG)

In Gebieten, in denen ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anhängig ist, unterliegen Grundstücke in der Größe von mehr als einem Hektar dem Vorkaufsrecht.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

München, den 5. Juni 1981

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Verordnung über Parkgebühren

Vom 6. Juni 1981

Auf Grund des § 6a Abs. 6 Sätze 8 und 10 sowie Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (BGBl I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl I S. 413), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Die örtlichen und unteren Straßenverkehrsbehörden werden ermächtigt, in ihrem Zuständigkeitsbereich höhere als die in § 6a Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes bestimmten Parkgebühren von 0,10 DM je angefangene halbe Stunde durch Verordnung (Parkgebührenordnung) festzusetzen. ²Höhere Parkgebühren dürfen nur festgesetzt werden, wenn und soweit dies nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen erforderlich ist, um die Gebühr dem Wert des Parkraums für den Benutzer angemessen anzupassen. ³Die Nutzung des Parkraums durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern ist zu gewährleisten. ⁴Bei der Gebührenfestsetzung kann eine innerörtliche Staffelung vorgesehen werden.

(2) Bei Parkuhren oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit darf ein Höchstsatz von 0,50 DM je angefangene halbe Stunde nicht überschritten werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

München, den 6. Juni 1981

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Neunte Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern — Einführung der beruflichen Grundbildung im Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin —

Vom 21. April 1981

Auf Grund des Art. 71 Abs. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 527), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Wirtschaft und Verkehr, für Arbeit und Sozialordnung sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Im Ausbildungsberuf

„Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin“

wird vom Schuljahr 1984/85 an flächendeckend in allen Regierungsbezirken im ersten Ausbildungsjahr berufliche Grundbildung vermittelt.

§ 2

¹Die Vermittlung der beruflichen Grundbildung erfolgt in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in vollzeitschulischer Form (Berufsgrundschuljahr). ²Sie erfolgt in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in kooperativer Form, wenn der Beruf des Hauswirtschafter/der Hauswirtschafterin im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses in anerkannten Einrichtungen des Bayerischen Jugendwerks bei gleichzeitigem Besuch einer privaten Berufsschule angestrebt wird.

§ 3

¹Der Unterricht erfolgt nach den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit den fachlich zuständigen Staatsministerien und den betroffenen Verbänden und Organisationen erlassenen Lehrplänen und Stundentafeln. ²Bis zum Erlaß dieser Lehrpläne und Stundentafeln ist dem Unterricht zunächst der „Rahmenlehrplan für den berufsfeldbezogenen Lernbereich im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft“ vom 19. Mai 1978 zugrunde zu legen.

§ 4

Die Bestimmungen des Gesetzes über das berufliche Schulwesen sowie die in seinem Vollzug erlassenen Ausführungsverordnungen bleiben unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

München, den 21. April 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
I. V. Dr. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

**Verordnung
zur Änderung der Benutzungsgebühren-
ordnung der Orthopädischen
Versorgungsstellen**

Vom 7. Mai 1981

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Benutzungsgebührenordnung der Orthopädischen Versorgungsstellen vom 26. Oktober 1964 (GVBl S. 202), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 1976 (GVBl S. 40), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt je Stunde

- a) für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des höheren Dienstes vergleichbaren Angestellten 55,— DM,
- b) für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbaren Angestellten 44,— DM,
- c) für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des mittleren Dienstes vergleichbaren Angestellten 31,— DM,
- d) für einen Beamten des einfachen Dienstes, einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des einfachen Dienstes vergleichbaren Angestellten oder einen Arbeiter 27,— DM.“

2. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verordnung) erhält folgende Fassung:

- „1. Ärztliche Beratung einschließlich fachärztlicher Verordnung (Konstruktionsplan) eines orthopädischen Hilfsmittels 26,— bis 56,— DM
- 2. Anprobe des Hilfsmittels unter fachärztlicher Leitung 24,— bis 46,— DM
- 3. Abnahme eines orthopädischen Hilfsmittels 24,— bis 46,— DM
- 4. Befundbericht mit kurzem Gutachten 35,— DM
- 5. Fachtechnische Prüfung der Rechnung 4,50 DM“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

München, den 7. Mai 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. Fritz P i r k l, Staatsminister

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des Gesetzes über die
Kostenfreiheit des Schulwegs**

Vom 14. Mai 1981

Auf Grund des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs vom 12. Oktober 1970 (GVBl S. 460), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 1977 (GVBl S. 81), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs vom 30. November 1970 (GVBl S. 661), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1977 (GVBl S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Zahl 3 durch die Zahl 2 ersetzt.

2. § 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beförderungskosten werden nur bis zu der Höhe erstattet, wie sie bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden, wenn sich nicht nach Absatz 4 eine niedrigere Erstattung ergibt.“

3. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 werden für jeden gefahrenen Kilometer der kürzesten zumutbaren Wegstrecke folgende Beiträge erstattet:

- 1. Benutzung eines Kraftfahrzeuges mit einem Hubraum von mehr als 600 cm³ —,30 DM,
- 2. Benutzung eines Kraftfahrzeuges mit einem Hubraum von weniger als 600 cm³ —,22 DM,
- 3. Benutzung eines zweirädrigen Kraftfahrzeuges, für das keine oder nur eine Fahrerlaubnis der Klasse 4 oder 5 erforderlich ist —,13 DM,
- 4. Für die Mitbeförderung jedes weiteren Schülers —,10 DM.

Die genannten Pauschalsätze finden keine Anwendung, wenn der Aufgabenträger in Ermangelung privater Beförderungsmöglichkeiten für einzelne Schüler gewerbsmäßig betriebene Mietwagen oder Taxen einsetzt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1980 in Kraft.

München, den 14. Mai 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Osterseen“
mit den Landschaftsteilen „Nördliche
Osterseen“, „Frechensee“ und
„Südliche Osterseen“**

Vom 14. Mai 1981

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Das nördlich der Straße Staltach—Seeshaupt, östlich der Bahnlinie Tutzing—Kochel, südlich der Gemeinde Seeshaupt und westlich der Gemeindegrenze Iffeldorf/Münsing in den Gemeinden Iffeldorf und Seeshaupt, Landkreis Weilheim-Schongau, gelegene Gebiet wird unter der Bezeichnung „Osterseen“ Landschaftsteil „Nördliche Osterseen“ in den in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das westlich der Bahnlinie Tutzing—Kochel zwischen den Flurabteilungen Bonholz, Krembleite und Großsteig in der Gemeinde Seeshaupt, Landkreis Weilheim-Schongau, gelegene Gebiet wird unter der Bezeichnung „Osterseen“ Landschaftsteil „Frechensee“ in den in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(3) Das östlich der Straße Seeshaupt—Lauterbach, nordwestlich der Gemeinde Iffeldorf und südwestlich der Straße Seeshaupt—Staltach, in den Gemeinden Iffeldorf und Seeshaupt, Landkreis Weilheim-Schongau, gelegene Gebiet wird unter der Bezeichnung „Osterseen“ Landschaftsteil „Südliche Osterseen“ in den in § 2 Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Der Landschaftsteil „Nördliche Osterseen“ hat eine Größe von 639 ha. Er umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind:

1. in der Gemeinde Iffeldorf, Gemarkung Iffeldorf, die Flurstücke

1284, 1285, 1286, 1287, 1292, 1293, 1295 (t),

1323, 1324, 1325, 1326, 1327, 1328, 1329, 1330, 1331, 1332, 1333, 1334, 1335, 1336, 1337, 1399 (t),

1400, 1403, 1404, 1405, 1406, 1407, 1408, 1409, 1410, 1411, 1412, 1413, 1414, 1415, 1416, 1417, 1418, 1419, 1420, 1421, 1422, 1423, 1424, 1425, 1426, 1427, 1428, 1429, 1430, 1431, 1432, 1433, 1434, 1435, 1436, 1437, 1438, 1439, 1440, 1441, 1442, 1443, 1444, 1445, 1446, 1447, 1447/2, 1448, 1449, 1450, 1451, 1452, 1453, 1454, 1455, 1456, 1457, 1458, 1459, 1460, 1461, 1462, 1463, 1464, 1465, 1466, 1467, 1468, 1469, 1470, 1471, 1472, 1473, 1474, 1475, 1476, 1477, 1478, 1479, 1480, 1481, 1481/2, 1482 (t), 1482/2, 1484, 1484/2, 1487, 1488, 1489, 1490, 1491, 1492, 1493, 1494, 1495, 1496, 1497, 1498, 1499,

1500, 1501, 1504, 1504/2, 1504/3, 1505, 1506, 1507, 1508, 1509, 1510, 1511, 1512, 1513, 1514, 1515, 1516, 1517, 1518, 1519, 1519/1, 1520, 1521, 1522, 1523, 1524, 1525,

1526, 1527 (t), 1543, 1544, 1545, 1546, 1547, 1548, 1548/2, 1549, 1549/2, 1550, 1551, 1552, 1553, 1555, 1556, 1557, 1558, 1559, 1560, 1561, 1562, 1563, 1563/2, 1564, 1565, 1566, 1567, 1568, 1569, 1571, 1572, 1573, 1574, 1575, 1576, 1577, 1578, 1579, 1579/2, 1580, 1581, 1582, 1583, 1584, 1585, 1586, 1587, 1587/2, 1587/3, 1587/4, 1587/5, 1587/6, 1587/7, 1588, 1589, 1590, 1595/1 (t),

1623, 1623/2, 1624, 1625, 1625/2, 1626, 1626/1, 1626/2, 1627, 1628, 1629, 1630, 1631, 1632, 1632/2, 1632/3, 1633, 1634, 1635, 1636 (t), 1637 (t), 1638 (t), 1639, 1640 (t) und 1641 (t),

2. in der Gemeinde Seeshaupt, Gemarkung Seeshaupt, die Flurstücke

369, 370 (t), 371 (t), 372 (t), 374, 375, 376, 377, 379, 382 (t), 382/1, 386, 387, 388, 389, 390, 392,

408, 409, 410, 411 (t), 484, 485, 487,

520 (t),

617/2 (t), 618, 624, 625, 626, 626/2, 626/3, 626/4, 627 (t), 628, 629, 630, 631, 632, 638, 639, 639/2, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 645/2, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667 (t), 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 696/2, 697, 698, 699, 699/2,

700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727,

951, 952, 953, 954, 955, 955/1, 957 und 960 (t).

*Die Grenze des Landschaftsteiles „Nördliche Osterseen“ verläuft

1. im Osten

von nordöstlichsten Punkt der Ach (Flurstück 520, Gemarkung Seeshaupt) entlang den Ostgrenzen der Flurstücke 520 und 625 nach Süden bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 620

— von dort entlang der Südgrenze des Flurstückes 620 und den West- und Südgrenzen des Flurstückes 619 bis zur Westgrenze des Weges Flurstück 617

— entlang dieser Westgrenze nach Südwesten bis zum nordwestlichsten Punkt des Flurstückes 1484, Gemarkung Iffeldorf — zugleich Gemarkungsgrenze Seeshaupt/Iffeldorf —

— von dort über die Nordgrenzen der Flurstücke 1484 und 1526 zur westlichen Grenze des Weges Flurstück 1527

— entlang dieser Westgrenze nach Südosten bis zum südlichsten Punkt des Flurstückes 1517 und nach Kreuzung des Weges weiter entlang den Südgrenzen der Flurstücke 1542 und 1541 bis zur Westgrenze des Flurstückes 1545

— weiter entlang den West- und Nordgrenzen des Flurstückes 1545 zum Singer-Bach und nach dessen Kreuzung weiter entlang an seiner Ostgrenze nach Süden bzw. Südosten bis zur erneuten Kreuzung in Höhe der Nordgrenze des Flurstückes 1567/1

— entgegen dem Uhrzeigersinn um das Flurstück 1567/1 und nach nochmaliger Kreuzung des Singer-Baches bis zu dessen Ostgrenze

— von dort entlang der Ostgrenze des Singer-Baches nach Südosten bis zu dessen erneuter Kreuzung am nördlichsten Punkt des Flurstückes 1593

- von dort entlang der Nordwest- und Westgrenze des Flurstückes 1593, der Südwestgrenze des Flurstückes 1594 und der West- und Südwestgrenze des Flurstückes 1587/8 zur westlichen Grenze des Weges Flurstück 1595/1
- entlang dieser Westgrenze nach Südwesten bis zur Kreuzung des Weges beim nordwestlichsten Punkt des Flurstückes 1625, von dort entlang der Nord- und Ostgrenze des Flurstückes 1625 zur westlichen Grenze des Flurstückes 1598 und weiter entlang dieser Westgrenze bis zum südwestlichsten Punkt des Flurstückes 1598
- von dort entlang den Südostgrenzen der Flurstücke 1598, 1599, 1601 und 1602, den Nordwestgrenzen der Flurstücke 1623 und 1623/2 und der Nordostgrenze des Flurstückes 1623/2 bis zu dessen östlichem Eckpunkt,

2. im Süden

- von östlichsten Eckpunkt des Flurstückes 1623/2 in südwestlicher Richtung entlang der Nordwestgrenze des Flurstückes 1674 und in gerader Verlängerung dieser Grenze bis zum Weg Flurstück 1595/1
- nach Kreuzung des Weges Flurstück 1595/1 entlang seiner Westgrenze nach Südwesten bis zum südlichsten Punkt des Flurstückes 1639
- von dort entlang der Nordwestgrenze des Flurstückes 1639 150 m nach Nordwesten und weiter im rechten Winkel zur Ostgrenze des Bodenbaches
- entlang dieser Ostgrenze nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der Hochspannungsleitung, weiter entlang dieser Hochspannungsleitung nach Nordwesten bis zur nordwestlichen Begrenzung des Weges Flurstück 1398
- von dort in südwestlicher Richtung bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 1399/4
- von dort entlang der Nordostgrenze des Flurstückes 1399/4, den Nordwestgrenzen der Flurstücke 1399/4, 1399/6, 1399/5, der Nordost- und Nordwestgrenze des Flurstückes 1399/3 und der Nordost-, Süd- und Nordwestgrenze des Flurstückes 1286, bis letztere Nordwestgrenze nach ca. 25 m nach Südwesten abbiegt
- von dort in gerader Verlängerung dieser Grenze bis zur Nordostgrenze der Staatsstraße 2063
- weiter entlang dieser Nordostgrenze in nordwestlicher Richtung bis zur Einmündung des Wanderweges Flurstück 958, Gemarkung Seeshaupt,

3. im Westen

von der Einmündung des Wanderweges Flurstück 958, Gemarkung Seeshaupt, entlang dessen östlicher Grenze in nördlicher Richtung bis zur Einmündung des Höhenweges am Nordende des Flurstückes 369,

4. im Norden

entlang der südlichen Begrenzung des Höhenweges bis zur Nordgrenze des Flurstückes 487

- von dort entlang der Nord- und Ostgrenze des Flurstückes 487 bis zur Nordgrenze des Flurstückes 723
- weiter entlang den Nordgrenzen des Flurstückes 723 und der Ach (Flurstück 627) nach Osten bis zur Verlängerung der Westgrenze des Flurstückes 633 nach Norden

- nach Überquerung der Ach nach Süden weiter über die Westgrenze des Flurstückes 633 zur Nordgrenze des Weges Flurstück 667
- entlang dieser Nordgrenze nach Osten bis zur Nordgrenze der Ach (Flurstück 520) und weiter entlang dieser Nordgrenze in östlicher Richtung zum Ausgangspunkt dieser Grenzbeschreibung zurück.

(2) ¹Der Landschaftsteil „Frechensee“ hat eine Größe von 45 ha. ²Er umfaßt in der Gemeinde Seeshaupt, Gemarkung Seeshaupt, die Flurstücke 747, 748, 749, 750, 942, 943, 944, 946, 960/3 und 961 sowie Teilflächen der Flurstücke 743, 751, 753, 754, 755, 756, 901, 931 und 941. ³Die Grenze des Landschaftsteiles „Frechensee“ verläuft

von der Nordostecke des Flurstückes 960/3 entlang der Westgrenze der Bahnlinie Tutzing—Kochel nach Süden bis zum südöstlichsten Punkt des Flurstückes 941

- von dort entlang der Südgrenze des Flurstückes 941 nach Westen, bis diese im rechten Winkel nach Norden biegt
- von dort quer durch das Flurstück 948 bis zum Berührungspunkt der Westgrenze des Flurstückes 948 mit der Nordgrenze des Flurstückes 947
- entlang der Westgrenze des Flurstückes 948 nach Norden und östlich am Brunnenhäuschen vorbei bis zum Weg Flurstück 931
- von dort entlang der Nordgrenze des Weges Flurstück 931 nach Südwesten bis zum nächsten, nach dem Weg Flurstück 961 nach Norden abzweigenden Wirtschaftsweg
- weiter entlang dessen östlicher Begrenzung nach Norden bis zur nächsten von Westen kommenden Fahrspur
- von dort entlang der nördlichen Begrenzung der Fahrspur nach Westen bis zur nächsten von Norden kommenden Forststraße
- entlang der östlichen Begrenzung der Forststraße nach Norden bis zur nächsten Forststraße, von dort nach Nordosten und über die südöstliche Begrenzung dieser Forststraße zur Westgrenze des Flurstückes 943
- weiter entlang der West- und Nordgrenze des Flurstückes 943 und in gerader Verlängerung der Nordgrenze des Flurstückes 943 zur Westgrenze des Flurstückes 750
- über die Nordwest- bzw. Nordgrenzen der Flurstücke 750, 747, 748 und 960/3 zum Ausgangspunkt dieser Grenzbeschreibung zurück.

(3) ¹Der Landschaftsteil „Südliche Osterseen“ hat eine Größe von 402 ha. ²Er umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind:

1. in der Gemeinde Iffeldorf, Gemarkung Iffeldorf, die Flurstücke

126/2 (t),

799/4 (t),

800, 801, 802, 803, 804, 805, 807, 808, 809, 809/2, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 840, 850, 851, 853, 857, 859, 860, 861, 862, 862/2, 862/3, 863, 876 (t),

913, 914, 915 (t), 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 930/2, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 939/2, 940, 940/2, 941, 942,

943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956 (t), 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 967/2, 968, 969, 970, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 997, 998, 999,

1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042 (t), 1046 (t), 1047, 1048 (t), 1049 (t), 1050 (t), 1051 (t), 1062 (t), 1066 (t), 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1095, 1096,

1116, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1126,
1266, 1267, 1268, 1270,

1304 (t), 1305 (t), 1306, 1307 (t), 1308 (t), 1309 (t),
1310, 1313, 1313/1, 1318 und 1320,

2. in der Gemeinde Seeshaupt, Gemarkung Seeshaupt, das Flurstück 950/2.

³Die Grenze des Landschaftsteiles „Südliche Osterseen“ verläuft

1. im Norden

vom Schnittpunkt der Bahnlinie Tutzing—Kochel mit der Gemeindeverbindungsstraße Unterlauterbacher Mühle entlang der Südwestgrenze der Bahnlinie in südöstlicher Richtung bis zur Einmündung der Straße Flurstück 1322, Gemarkung Iffeldorf,

2. im Osten

entlang der Westgrenze der Straße Flurstück 1322 in südöstlicher Richtung bis zum südöstlichsten Punkt des Flurstückes 1310

— von dort in westlicher Richtung entlang der Südgrenze des Flurstückes 1310 bis zum Wanderweg

— entlang der westlichen Begrenzung des Wanderweges nach Süden, ihn verlassend mit der nordöstlichen Begrenzung der nächsten Fahrspur nach Südosten hangaufwärts bis zu der entlang der Westgrenze des Flurstückes 1304 verlaufenden Forststraße

— von dort entlang der westlichen Begrenzung der Forststraße nach Süden, biegt mit ihr auf der Höhe der Flurstücke 1042 und 1041 nach Osten ab und führt entlang ihrer nördlichen Grenze bis zur Kreuzung der Straße Flurstück 1018 mit der Straße Flurstück 334/3

— entlang der westlichen Begrenzung der Straße Flurstück 334/3 nach Süden bis zum nördlichsten Punkt des Flurstückes 783

— dann die Straße in westlicher Richtung verlassend entlang den Nordgrenzen der Flurstücke 783, 986 und 985 bis zur Ostgrenze des Flurstückes 960

— von dort in südlicher Richtung entlang den Ostgrenzen der Flurstücke 960, 964, 965, 966 und 802, in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Flurstückes 800 und weiter in südlicher bzw. westlicher Richtung entlang der Ost- und Südgrenze des Flurstückes 800 sowie der Südgrenze des Flurstückes 803 zur Straße Iffeldorf—Campingplatz Fohnsee

— entlang der westlichen Begrenzung dieser Straße nach Süden bis zum südöstlichsten Punkt des Flurstückes 809/2

— von dort entlang der Süd- und Ostgrenze des Flurstückes 809/2 und den Ostgrenzen der Flurstücke 811, 812 und 813,

3. im Süden

vom östlichsten Punkt des Flurstückes 814 entlang den Südgrenzen der Flurstücke 814, 815, 818, 817 und 810, den Westgrenzen der Flurstücke 810 und 823 und den Südgrenzen der Flurstücke 835, 834, 840 und 850 zur östlichen Grenze des Weges Flurstück 867

— weiter in nordwestlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Weges Flurstück 867 und der südlichen Grenze des Flurstückes 860 zur östlichen Grenze des Steinbachs (Flurstück 876)

— entlang der östlichen Grenze des Steinbachs nach Süden bis zum südöstlichsten Eckpunkt des Flurstückes 863

— von dort in südwestlicher Richtung entlang den Südostgrenzen der Flurstücke 863 und 916 und in nordwestlicher Richtung entlang der Nordwestgrenze des Flurstückes 916,

4. im Westen

vom westlichsten Punkt des Flurstückes 916 in nördlicher Richtung entlang den Westgrenzen der Flurstücke 914, 923 und 1116 zur Straße Iffeldorf—Schwaig (Flurstück 1117)

— an deren Ostgrenze bis zur Abzweigung des Weges zur Lauterbacher Mühle

— von dort entlang der Ostgrenze des Weges zur Lauterbacher Mühle (Flurstücke 1125 und 1097) in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der südlichen, geraden Verlängerung der Westgrenze des Flurstückes 1082

— von dort in nördlicher Richtung entlang dieser Geraden und der Westgrenze des Flurstückes 1082 bis zum Graben, der die Flurstücke 1081, 1082 und 1083 durchschneidet

— entlang diesem Graben in westlicher Richtung bis zur Gemeindeverbindungsstraße Lauterbacher Mühle und von dort entlang der Ostgrenze dieser Straße in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt dieser Grenzbeschreibung.

(4)¹ Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M = 1:25 000 und einer Karte M = 1:5000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1:5000. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Weilheim-Schongau als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Osterseen“ mit den Landschaftsteilen „Nördliche Osterseen“, „Frehensee“ und „Südliche Osterseen“ ist es,

1. die Eiszerfallslandschaft im Stammbecken des Würmgletschers mit ihrem Reichtum an Seen, Mooren und Wäldern, geologischen und geomorphologischen Erscheinungen zu schützen,

2. die vielfach seltenen Pflanzengesellschaften, ihre räumliche und ökologische Verknüpfung, die zu ihrer Existenz nötigen ökologischen Bedingungen

wie Wasserhaushalt und Nährstoffhaushalt sowie in Teilbereichen die extensive Bewirtschaftung zu erhalten,

3. die große Zahl und Vielfalt von seltenen, geschützten oder schutzbedürftigen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere die Wasser- und Moorvögel zu schützen und deren Lebensraum und Lebensbedingungen zu erhalten,
4. die durch die Verschiedenheit der Seen bedingten reichhaltigen Plankton- und Wasserpflanzengesellschaften zu erhalten,
5. der wissenschaftlichen Forschung ein Reservoir für die Gewinnung weiterer Erkenntnisse über Zusammenhänge in der Natur zu erhalten.

§ 4

Verbote

(1)¹ Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Plätze, Wege oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. die Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen,
6. Wasserpflanzen oder Ufergehölze zu entfernen oder zu beschädigen oder Uferröhrichte zu beseitigen,
7. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
12. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
13. Feuer anzumachen,
14. Drainagen durchzuführen,
15. Streuwiesen oder Verlandungsbereiche zu entwässern, umzubrechen, in Intensivgrünland umzuwandeln, zu beweiden, zu düngen oder aufzuforsten,

16. Bäume mit natürlichen Bruthöhlen von Vögeln zu fällen; Bäume mit Horsten oder künstlichen Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu fällen,

17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten; dies gilt nicht für das Fahrradfahren auf privaten Straßen und Wegen,
2. das Gelände außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen und Wege in der Zeit vom 1. März bis 31. August zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren; das gilt nicht für Fahrzeuge oder Schwimmkörper ohne eigene Triebkraft im Fohnsee in dem durch Bojen abgegrenzten Bereich,
4. außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Bereiche zu baden,
5. zu zelten,
6. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen; dies gilt nicht für den Bereich des Campingplatzes und der Gaststätte „Fohnseestüber!“ am Ostufer des Fohnsees,
7. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen,
8. an besetzten Vogelbrutstätten sowie im Umkreis von 30 m zu diesen Brutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen vorzunehmen.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz),
4. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch).

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. unbeschadet des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 14 und 15 die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünland- und Weidenutzung bzw. der Streuwiesennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; in Zweifelsfällen ist das Amt für Landwirtschaft Weilheim gutachtlich zu hören,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit dem Ziel, die Waldungen in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen; in Zweifelsfällen ist das Bayerische Forstamt Seeshaupt gutachtlich zu hören,

3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Berufsfischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes,
4. die rechtmäßige Ausübung der Sportfischerei vom Boot aus in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
5. die Bewirtschaftung und Unterhaltung der bestehenden Gehöfte, Häuser, Gärten sowie die Benutzung der vom Landratsamt Weilheim-Schongau als unterer Naturschutzbehörde gekennzeichneten Parkplätze,
6. die Torfnutzung im Handbetrieb im bisherigen Umfang für den Eigenbedarf,
7. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang,
8. die Unterhaltung der bestehenden Gräben und Drainagen,
9. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Energie- und Wasserversorgungsanlagen,
10. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Straßen, Wege und Plätze,
11. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Weilheim-Schongau als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
12. die zur Erhaltung des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
13. die Gewässeraufsicht und polizeiliche Überwachungsmaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Osterseen“ vereinbar ist.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem

Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Betreten, das Befahren der Gewässer, das Baden, das Zelten, das Lärmen oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten, das Besteigen von Bäumen und das Vornehmen von Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 1981 in Kraft.

München, den 14. Mai 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

Verordnung zur Aufhebung der Gebührenordnung des Landesinstituts für Arbeitsmedizin

Vom 15. Mai 1981

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 und des Art. 26 Abs. 2 des Kostengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsmedizin (Gebührenordnung des Landesinstituts für Arbeitsmedizin — AMGebO) vom 18. August 1967 (GVBl S. 413), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 1977 (GVBl S. 484), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

München, den 15. Mai 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. Pirkl, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

**Verordnung
über Gebühren und Auslagen für die
Inanspruchnahme des Bayerischen
Landesinstituts für Arbeitsmedizin
(Gebührenordnung des Landesinstituts
für Arbeitsmedizin — AMGebO)**

Vom 15. Mai 1981

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

¹Für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsmedizin werden Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren) nach dieser Verordnung erhoben. ²Dies gilt nicht für die dem Staatlichen Gewerbearzt im Rahmen der Berufskrankheitenverordnung obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der hierbei anfallenden, mit den diagnostischen Einrichtungen und Hilfsmitteln des Landesinstituts vorgenommenen Nebenleistungen (vgl. Abschnitte III und IV des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses) und für Untersuchungen und Begutachtungen für die Behörden der Kriegsoferversorgung.

§ 2

Schuldner der Gebühren und Auslagen

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist, wer die Einrichtung in Anspruch nimmt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt.

(2) Schuldner ist ferner, wer die Gebühren und Auslagen dem Landesinstitut für Arbeitsmedizin gegenüber schriftlich übernimmt.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühren- und Auslagenbefreiungen

¹Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben für

1. Ermächtigung und Kontrolle der Überwachungsärzte,
2. Beratung und Überprüfung von gewerblichen und Bergbaubetrieben in hygienischer und arbeitsmedizinischer Beziehung,
3. Reihenuntersuchungen in gesundheitsgefährdenden Betrieben, soweit sie von Amts wegen vorgenommen werden,
4. Überwachung gesundheitsgefährdeter Arbeitnehmergruppen zur Ermittlung und Klärung des Grades ihrer Gesundheitsgefährdung, soweit sie von Amts wegen vorgenommen wird,
5. Betreuung und Beratung der Betriebs- und Werksärzte,
6. Überwachung der Einrichtung für Erste Hilfe und Rettungswesen in Industrie und Bergbau,
7. volkstümliche Belehrungen und Aufklärungen in Fragen der Arbeitsmedizin; Beratungen und Auskünfte, soweit sie einfacher Art sind und der Aufwand gering ist.

²Satz 1 Nrn. 3 und 4 gilt nicht für Untersuchungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 4

Erstattungsfreiheit

¹Den Behörden und Dienststellen des Freistaates Bayern sind die Gebühren und Auslagen mitzuteilen.
²Die Beträge werden nicht erstattet.

§ 5

Gebühren

(1) ¹Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis (**Anlage 1**). ²Bei Rahmengebühren ist bei der Gebührenfestsetzung der durch die Inanspruchnahme verursachte Personal- und Sachaufwand zu berücksichtigen. ³Erfordern Inanspruchnahmen einen das übliche Maß übersteigenden Arbeits- oder Kostenaufwand, so kann zu der Gebühr nach Satz 1 ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben werden.

(2) Für Inanspruchnahmen, die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden die in diesem Verzeichnis für vergleichbare Inanspruchnahmen bestimmten Gebühren erhoben; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Für Inanspruchnahmen, die nicht nach Absatz 2 mit anderen in dem Gebührenverzeichnis aufgeführten Inanspruchnahmen vergleichbar sind, bemißt sich die Höhe der Gebühr nach dem für die Leistung anfallenden Zeit- und Sachaufwand; die letzte angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet. ²Die Gebühr beträgt je Stunde

- | | |
|---|----------|
| 1. für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des höheren Dienstes vergleichbaren Angestellten | 70,— DM, |
| 2. für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbaren Angestellten | 55,— DM, |
| 3. für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des mittleren Dienstes vergleichbaren Angestellten | 42,— DM, |
| 4. für einen Beamten des einfachen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des einfachen Dienstes vergleichbaren Angestellten oder für einen Arbeiter | 30,— DM. |

§ 6

Auslagen

(1) Als Auslagen werden, soweit in dem Gebührenverzeichnis nichts anderes vorgesehen ist, nur erhoben

1. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren,
2. Postgebühren, mit Ausnahme derjenigen für gewöhnliche Postkarten und Briefe, ferner Frachtgebühren,
3. die Zeugen und Sachverständigen zustehenden Entschädigungen,
4. Reisekostenvergütungen im Sinne der Reisekostenvorschriften und die sonstigen Aufwendungen bei Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
5. die anderen Behörden, Dienststellen oder Personen zustehenden Beträge, und zwar auch dann, wenn diesen Behörden oder Dienststellen keine Gebühren und Auslagen zu erstatten sind.

(2) Neben den Gebühren nach § 5 Abs. 3 werden als Auslagen außerdem die Aufwendungen für Materialverbrauch erhoben.

(3) ¹Werden auf einer Dienstreise Verrichtungen für mehrere Schuldner ausgeführt, so werden die Auslagen nach Absatz 1 Nr. 4 auf die einzelnen Verrichtungen angemessen verteilt. ²Es dürfen jedoch keine höheren Auslagen berechnet werden, als wenn das Dienstgeschäft gesondert erledigt worden wäre.

§ 7

Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften sind Schreibauslagen nach Art. 12 des Kostengesetzes zu erheben.

§ 8

Fälligkeit und Vorauszahlung

(1) Die Gebühren und Auslagen werden bei Beendigung der Inanspruchnahme des Landesinstituts für Arbeitsmedizin zur Zahlung fällig.

(2) ¹Das Landesinstitut für Arbeitsmedizin kann die Inanspruchnahme von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses innerhalb einer näher zu bestimmenden Frist abhängig machen. ²Gutachten, Bescheinigungen oder sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden oder den Schuldnern unter Nachnahme übersandt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

München, den 15. Mai 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Fritz P i r k l, Staatsminister

Anlage 1Gebührenverzeichnis**I. Gutachten**

Nr.		DM
10 01	Ärztliche Stellungnahme	10,— bis 40,—
10 02	Gutachten mit Angabe von Vorgeschichte und Befund	50,— bis 200,—
10 03	Wissenschaftliches Gutachten unter kritischer Würdigung der Literatur oder der Differentialdiagnose	100,— bis 700,—



Mit den Gebühren nach den Nummern 10 02 und 10 03 ist auch die eingehende körperliche Untersuchung abgegolten.

Besondere ärztliche, chemische und medizinisch-technische Verrichtungen werden nach den Abschnitten III und IV gesondert in Rechnung gestellt.

II. Untersuchungen

Nr.		DM
11 01	Gefährdung durch silikogenen Staub	
	a) Erstuntersuchung	92,—
	b) Nachuntersuchung	70,—
	c) Nachuntersuchung mit Lungenfunktionsprüfung	86,—
	Gefährdung durch asbesthaltigen Staub	
	d) Erstuntersuchung	92,—
	e) Nachuntersuchung	86,—
11 02	Gefährdung durch Blei oder seine Verbindungen, mit Ausnahme der Bleialkyle	
	a) Erstuntersuchung	57,—
	b) Nachuntersuchung	59,—
11 03	Gefährdung durch Bleialkyle	
	a) Erstuntersuchung	54,—
	b) Nachuntersuchung	49,—
11 04	Gefährdung durch Arbeitsstoffe, die Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen hervorrufen	
	a) Erstuntersuchung	21,—
	b) Nachuntersuchung	21,—
11 05	Gefährdung durch Nitroglycerin oder Nitroglykol	
	a) Erstuntersuchung	104,—
	b) Nachuntersuchung	40,—
	c) Nachuntersuchung in einjährigem Abstand	99,—
11 06	Gefährdung durch Schwefelkohlenstoff	
	a) Erstuntersuchung	85,—
	b) Nachuntersuchung	91,—
11 07	Gefährdung durch Kohlenmonoxid	
	a) Erstuntersuchung	91,—
	b) Nachuntersuchung	16,—
11 08	Gefährdung durch Benzol	
	a) Erstuntersuchung	65,—
	b) Nachuntersuchung	71,—
11 09	Gefährdung durch Quecksilber	
	a) Erstuntersuchung	26,—
	b) Nachuntersuchung	26,—
11 10	Gefährdung durch Methanol	
	a) Erstuntersuchung	60,—
	b) Nachuntersuchung	75,—
11 11	Gefährdung durch Schwefelwasserstoff	
	a) Erstuntersuchung	85,—
	b) Nachuntersuchung	80,—

Nr.		DM
11 12	Gefährdung durch elementaren weißen Phosphor	
	a) Erstuntersuchung	53,—
	b) Nachuntersuchung	55,—
11 13	Gefährdung durch Tetrachlorkohlenstoff	
	a) Erstuntersuchung	50,—
	b) Nachuntersuchung	45,—
11 14	Gefährdung durch Trichloräthylen	
	a) Erstuntersuchung	50,—
	b) Nachuntersuchung	45,—
11 15	Gefährdung durch Chrom-VI-Verbindungen	
	a) Erstuntersuchung	120,—
	b) Nachuntersuchung	107,—
11 16	Gefährdung durch Arsen oder seine Verbindungen, mit Ausnahme des Arsen-Wasserstoffes	
	a) Erstuntersuchung	81,—
	b) Nachuntersuchung	76,—
11 17	Gefährdung durch Tetrachloräthylen	
	a) Erstuntersuchung	71,—
	b) Nachuntersuchung	66,—
11 18	Gefährdung durch Tetrachloräthan und Pentachlor- äthan	
	a) Erstuntersuchung	71,—
	b) Nachuntersuchung	66,—
11 19	(frei)	
11 20	Gefährdung durch Lärm	
	a) Erstuntersuchung (Siebtest)	23,—
	b) Nachuntersuchung (Siebtest)	23,—
	c) Ergänzungsuntersuchungen mit SISI-Test	44,—
	d) Ergänzungsuntersuchungen ohne SISI-Test	35,—
	e) Auswertung der Befunde bei Erstellung des Audio- gramms durch fachkundigen Mitarbeiter des Be- triebs	17,—
11 21	Gefährdung durch Kältearbeiten	
	a) Erstuntersuchung	26,—
	b) Nachuntersuchung	21,—
11 22	(frei)	
11 23	Gefährdung durch Allergene und chemisch irritative Stoffe	
	a) Erstuntersuchung	58,—
	b) Nachuntersuchung	137,—
11 24	Gefährdung der Haut mit Ausnahme der kanzerösen Hauterkrankungen	
	a) Erstuntersuchung	21,—
	b) Nachuntersuchung	21,—

Nr.		DM
11 25	Vorsorgeuntersuchungen bei Personen, die Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten ausüben	
	a) Erstuntersuchung	41,—
	b) Nachuntersuchung	41,—
11 26	Vorsorgeuntersuchungen bei Trägern von Atemschutzgeräten für Arbeit und Rettung	
	Gruppe 1	
	a) Erstuntersuchung	21,—
	b) Nachuntersuchung	16,—
	Gruppe 2, Gruppe 3 unter 40 Jahren	
	a) Erstuntersuchung	83,—
	b) Nachuntersuchung	78,—
	Gruppe 3 über 40 Jahre	
	a) Erstuntersuchung	142,—
	b) Nachuntersuchung	137,—
11 27	Gefährdung durch Isocyanate	
	a) Erstuntersuchung	86,—
	b) Nachuntersuchung	44,—
11 28	Gefährdung durch Monochlormethan	
	a) Erstuntersuchung	67,—
	b) Nachuntersuchung	21,—
11 29	Gefährdung durch Benzolhomologe	
	a) Erstuntersuchung	71,—
	b) Nachuntersuchung	16,—
	c) Nachuntersuchung in zweijährigem Abstand	66,—
11 30	Gefährdung durch Hitzearbeiten	
	a) Erstuntersuchung	81,—
	b) Nachuntersuchung	76,—
11 31	Gefährdung durch Arbeiten unter Überdruck	
	a) Erstuntersuchung	162,—
	b) Nachuntersuchung	120,—
	c) Nachuntersuchung in dreijährigem Abstand	157,—
11 32	Gefährdung durch Cadmium	
	a) Erstuntersuchung	131,—
	b) Nachuntersuchung	93,—
11 33	Gefährdung durch aromatische Nitro- oder Aminoverbindungen	
	a) Erstuntersuchung	77,—
	b) Nachuntersuchung	57,—
11 34	Gefährdung durch Fluor und seine anorganischen Verbindungen	
	a) Erstuntersuchung	75,—
	b) Nachuntersuchung	33,—
11 35	(frei)	

Nr.		DM
11 36	(frei)	
11 37	(frei)	
11 38	(frei)	
11 39	(frei)	
11 40	Gefährdung durch ionisierende Strahlen	
	a) Erstuntersuchung	77,—
	b) Nach-/erneute Untersuchung	72,—
11 41	Untersuchung von Tauchern	
	a) Erstuntersuchung	162,—
	b) Nachuntersuchung	120,—
	c) Nachuntersuchung in dreijährigem Abstand	157,—



Mit den Gebühren des Abschnitts II sind die in der **Anlage 2** aufgeführten Verrichtungen abgegolten. Für darüber hinausgehende Verrichtungen wird — soweit diese nicht als geringfügig zu bewerten sind — ein Zuschlag nach § 5 Abs. 1 Satz 3 AMGebO erhoben.

III. Ärztliche Sonderleistungen**a) Allgemeine Sonderleistungen**

Nr.	DM
12 01 Blutentnahme mittels Spritze oder Kanüle aus der Vene oder Arterie	5,—
12 02 Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit einschließlich Blutentnahme	8,—
b) Röntgen-Diagnostik	
12 10 a) Thoraxaufnahme	35,—
b) jede weitere Thoraxaufnahme	19,—
c) Thoraxaufnahme und Durchleuchtung	51,—
12 11 Schichtaufnahmen von Organen der Körperhöhlen je Strahlengang	
a) bis zu 4 Aufnahmen	48,—
b) bis zu 6 Aufnahmen	64,—
c) mehr als 6 Aufnahmen	88,—
12 12 Schichtaufnahmen des Skeletts je Strahlengang	
a) bis zu 6 Aufnahmen	48,—
b) bis zu 8 Aufnahmen	64,—
c) mehr als 8 Aufnahmen	88,—
12 13 Durchleuchtung	19,—
12 14 Durchleuchtung unter oraler Anwendung von Kontrastmitteln	24,—
12 15 Durchleuchtung zur Fremdkörperdarstellung	19,—
12 16 Finger, Zehen	
a) eine Aufnahme	13,—
b) zwei Aufnahmen	19,—
c) mehr als zwei Aufnahmen	26,—
12 17 Handgelenk, Mittelhand, alle Finger, Sprunggelenk, Fußwurzel, Mittel- oder Vorfuß, Ellenbogengelenk	
a) eine Aufnahme	16,—
b) zwei Aufnahmen	24,—
c) mehr als zwei Aufnahmen	32,—
12 18 Oberarm, Unterarm, Oberschenkel, Unterschenkel, Kniegelenk, ganze Hand, ganzer Fuß	
a) eine Aufnahme	24,—
b) zwei Aufnahmen	35,—
c) mehr als zwei Aufnahmen	45,—
12 19 Schultergelenk, Schlüsselbein, Beckenteilaufnahme, Kreuzbein, Hüftgelenk	
a) eine Aufnahme	24,—
b) jede weitere Aufnahme	13,—

Nr.		DM
12 20	Ganzes Becken beim Erwachsenen	38,—
12 21	Schädel	
	a) eine Aufnahme	29,—
	b) zwei Aufnahmen	48,—
	c) mehr als zwei Aufnahmen	64,—
12 22	Teilaufnahmen des Schädels (auch in Spezialprojektion), auch Nebenhöhlen, Unterkiefer, Panoramaaufnahme der Zähne eines Kiefers	
	a) eine Aufnahme	29,—
	b) zwei Aufnahmen	40,—
	c) mehr als zwei Aufnahmen	51,—
12 23	Halswirbelsäule	
	a) eine Ebene	29,—
	b) zwei Ebenen	40,—
	c) mehr als zwei Aufnahmen	51,—
12 24	Wirbelsäulenabschnitt	
	a) eine Ebene	32,—
	b) zwei Ebenen	51,—
	c) zwei Ebenen, mit zusätzlichen gezielten Aufnahmen	80,—
12 25	Rippen	
	a) eine Aufnahme	29,—
	b) zwei Aufnahmen	40,—
	c) Durchleuchtung dazu	16,—
12 26	Brustbein, Schulterblatt	
	a) eine Aufnahme	29,—
	b) zwei Aufnahmen	40,—
c) Kreislauf- und Atemfunktionsuntersuchungen		
12 30	Herzfunktionsprüfung nach Schellong	8,—
12 31	EKG-Untersuchungen	
	a) Notfall- oder Rhythmus-Elektrokardiogramm auch zur Verlaufskontrolle	20,—
	b) Elektrokardiographische Untersuchung mit Extremitäten- und Brustwandableitungen, mindestens neun Ableitungen	28,—
	c) Elektrokardiographische Untersuchung in Ruhe sowie nach physikalisch definierter und reproduzierbarer Belastung (durch Fahrradergometer, Kletterstufe oder ähnliche Geräte)	56,—
	d) Elektrokardiographische Untersuchung mit Hilfe der Telemetrie	28,—
12 32	Phonokardiographische Untersuchung	28,—

Nr.		DM
12 33	Spirographie	
	a) Ruhespirographische Untersuchung mit fortlaufend registrierenden Methoden	26,—
	b) Ruhespirographische Teiluntersuchung (Atemgrenzwert, Atemstoßtest o. ä.), je	8,—
	c) Spiroergometrische Untersuchung mit registrierenden Methoden	40,—
	d) Residualvolumenbestimmung	26,—
12 34	Oszillographische Untersuchung	16,—
12 35	Ergometrie	
	a) Ergometrische Funktionsprüfung mit fortschreitender Registrierung der Arterien-, Venenpulse, Atem-, Herzfrequenz und des Blutdrucks	16,—
	b) wie a) und Belastungs-EKG	44,—
12 36	Bestimmung der absoluten und relativen Sekundenkapazität vor und nach Inhalation pharmakodynamisch wirkender Substanzen einschließlich deren Kosten	19,—
12 37	Ganzkörperplethysmographische Untersuchung	
	a) Bestimmung des intrathorakalen Gasvolumens und des bronchialen Atemwegwiderstandes, gegebenenfalls mit Bestimmung der Lungendurchblutung	64,—
	b) wie a) mit anschließender Applikation pharmakodynamisch wirkender Substanzen und nachfolgender Bestimmung der Belastungswerte einschließlich Substanzkosten	80,—
12 38	Gasanalyse in der Expirationsluft mittels kontinuierlicher Bestimmung mehrerer Gase	35,—
12 39	Analyse der Blutgase	56,—
12 40	Analysen der Blutgase in Ruhe und Belastung	85,—
d) sonstige Untersuchungen		
12 50	Subjektive Refraktionsbestimmung	8,—
12 51	Qualitative und quantitative Untersuchung des binokularen Sehaktes	26,—
12 52	Farbsinnprüfung mit Pigmentproben (Farbtafeln usw.)	6,—
12 53	Tonschwellenaudiometrische Untersuchung — auch beidseitig —, mit Bestimmung der Intensitätsbreite, gegebenenfalls einschließlich überschwelliger audiometrischer Untersuchung	16,—
12 54	Sprachaudiometrische Untersuchung — auch beidseitig —	16,—

IV. Medizinisch-technische und chemische Verrichtungen

a) Laboratoriumsdiagnostik

aa) klinisch-chemisch

Nr.	DM
13 01 Untersuchung von Körperflüssigkeiten oder Ausscheidungen, mikroskopisch (Nativpräparat), z. B. Sputumuntersuchung auf elastische Fasern oder Kristalle, je	6,—
13 02 Untersuchung von Körperflüssigkeiten oder Ausscheidungen, mikroskopisch, unter Anwendung einfacher Färbeverfahren, z. B. Sputum auf eosinophile Zellen	7,—
13 03 Mikroskopische Untersuchung des Harnsediments	6,—
13 04 Harnuntersuchung einfacher Art durch Suchmethoden mit vorgefertigten Reagenzträgern oder Reagenzzubereitungen mit qualitativer positiver oder negativer Anzeige oder mit Aussage von quantitativen Werten in groben Abstufungen sowie andere einfache chemisch-qualitative Harnanalysen	3,—
13 05 Nachweis spezieller Eiweißkörper im Harn (z. B. Bence-Jones) oder Eiweiß quantitativ (Esbach) oder Zucker quantitativ oder Leuzin-Tyrosin qualitativ oder Porphyrine qualitativ im Harn, je	8,—
13 06 Qualitativ-chemische Untersuchung des Stuhles, z. B. auf Blut, Gallenfarbstoffe, flüchtige Fettsäuren, Milchsäure, Fermente oder Gärung	6,—
13 07 Flammenspektrophotometrische oder atomabsorptionsphotometrische Analyse eines Elementes wie Blei, Calcium, Eisen, Kalium, Kupfer, Lithium, Magnesium, Natrium o. ä., je	16,—
13 08 Chemische Analyse schwierig-quantitativer Art unter Anwendung hochwertiger Meßgeräte, wie Aceton, Albumin, Ammoniak, Beta-Oxybuttersäure, Brenztraubensäure, Calcium, Chloride, Cholesterin, Cholesterinester, Cholinesterase, Fermente (auch im U.V.-Test, z. B. Aldolase, CPK, GOT, GPT, LDH, MDH), freie Fettsäuren, Harnsäure, Harnstoff, Indikan, Kalium, Kreatin, Kreatinin, Lipide (gesamt), Natrium, Phosphatase, Phosphor, Porphyrine, Rest-Stickstoff, Schwefel, Stickstoff (gesamt), Triglyzeride o. ä., je	19,—
13 09 Chemische Analyse besonders schwierig-quantitativer Art unter Anwendung hochwertiger Meßgeräte, wie Eisen, Kupfer, Lipase, Lipoidphosphor o. ä., je	27,—
13 10 Prüfung des Kohlehydratstoffwechsels nach oraler Belastung (z. B. Galaktose) einschließlich der erforderlichen quantitativen Nachweise im Harn	19,—

bb) hämatologisch

Nr.	DM	
13 11	Hämoglobin-Bestimmung	5,—
13 12	Hämatokritwert	6,—
13 13	Blutungs- und/oder Gerinnungszeit	7,—
13 14	Zählung der Leuko- oder Erythrozyten, je	6,—
13 15	Zählung der Retikulozyten oder Thrombozyten oder der basophil getüpfelten Erythrozyten, je	11,—
13 16	Quantitative Differenzierung des gefärbten Blutaus- strichs	11,—
13 17	Vollständiger Blutstatus (Hb., Erythrozyten- und Leukozytenzählung, Farbe-Index und Differenzierung des gefärbten Blutausstriches)	26,—
13 18	Morphologische Zelluntersuchungen, z. B. Erythro- zytendurchmesser, Dicken-Index oder dergleichen, je	6,—
13 19	Bestimmung der osmotischen Blutkörperchenresistenz	11,—
13 20	Qualitativ-spektroskopische Untersuchung von Blut- derivaten wie Hämatin, Methämoglobin oder Kohlen- oxid-Hb., je	6,—
13 21	Elektrophoretische Eiweißbestimmung als Verlaufs- kontrolle oder Lipoid-Elektrophorese	22,—

b) Chemisch-toxikologische Untersuchungen sowie spezielle chemische Unter-
suchungen für die Arbeitsmedizin

14 01	Toxikologische Untersuchung und Arzneimittelnach- weise einer Körperflüssigkeit auf Schlafmittel, Alka- loide, synthetische oder sonstige Arzneimittel, auch Arsen, Blei, Quecksilber, Thallium oder andere Gifte, qualitativ, je	19,—
14 02	Quantitative Bestimmung einer Substanz in einem Körpermaterial mittels Atomabsorption, wie Blei, Kupfer, Quecksilber, Zink oder gleichwertige Unter- suchungen, je	33,—
14 03	wie 14 02, jedoch Bestimmung eines Metalls aus zwei Körpermaterialien derselben Person	50,—
14 04	wie 14 02, jedoch Bestimmung eines Metalls aus dem gleichen Körpermaterial bei mehr als 10 Personen gleichzeitig von einem Auftraggeber, je Bestimmung	28,—

Nr.	DM
14 05 Quantitativer Nachweis von Blei, Quecksilber, Arsen und anderen Giften in vorbereiteten Staubproben, je Probe	45,—
14 06 Spezielle Harn- und Blutuntersuchungen für die Arbeitsmedizin, z. B. Deltaaminolävulinsäure-Dehydratase (ALA-D), freies Erythrozytenporphyrin (FEP), TCA im Urin (Trichloressigsäure, Trichloräthanol, Trichloräthylen), je Probe	19,—
14 07 Luftuntersuchungen auf Kohlenmonoxid oder andere gasförmige Verunreinigungen mittels Prüfröhrchen, je Glas	10,—
14 08 Luftchemische Untersuchungen nach anderen Methoden, auch quantitativ	40,—

e) Radiochemische Untersuchungen

14 20 Radioaktivitätsbestimmung im Urin je nach Art des festzustellenden Radionuklids	20,— bis 100,—
14 21 Radioaktivitätsbestimmung im Urin durch Flüssigkeitsszintillationszähler	15,— bis 50,—
14 22 Radioaktivitätsbestimmung im Stuhl	80,— bis 700,—
14 23 Radioaktivitätsbestimmung in Organen bzw. von Leichenteilen	100,— bis 1200,—
14 24 Radioaktivitätsbestimmung in biologischem oder sonstigem Material im Rahmen von Aktivierungsanalysen	100,— bis 1500,—

Verzeichnis

der mit den Untersuchungen nach Abschnitt II des Gebührenverzeichnisses
abgegoltenen Verrichtungen

Erläuterung der Abkürzungen:

EW	=	Untersuchung auf Eiweiß
Zu	=	Untersuchung auf Zucker
Sed.	=	Untersuchung auf Sedimente
Bks	=	Blutkörperchensenkungsgeschwindigkeit
EKG	=	Elektrokardiogramm
Gal.	=	Galaktose
SGOT	=	Serum-Glutamat-Oxalacetat-Transaminase
SGPT	=	Serum-Glutamat-Pyruvat-Transaminase

Bei den in Abschnitt II der Anlage 1 aufgeführten Untersuchungen (**E** = Erstuntersuchung, **N** = Nachuntersuchung, **Erg.** = Ergänzungsuntersuchung) sind folgende Verrichtungen erforderlich:

11 01	E: allg. Untersuchung Ergometrie Röntgen-Thorax Volumenkapazität (Lunge) und Atemstoßtest	N: allg. Untersuchung Ergometrie Röntgen-Thorax (11 01 c: Volumenkapazität — Lunge — und Atemstoßtest)
11 02	E: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu, Sed. Hämoglobin Erythrozyten Leukozyten Tüpfelzellen	N: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu, Sed. Hämoglobin Tüpfelzellen Delta-Amin-Lävulinsäure im Urin
11 03	E: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu, Sed. vollst. Blutstatus	N: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu, Sed. vollst. Blutstatus
11 04	E: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu	N: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu
11 05	E: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu, Sed. Hämoglobin Erythrozyten Leukozyten EKG (Ruhe und Belastung)	N: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu, Sed. Hämoglobin Erythrozyten Leukozyten EKG (Ruhe und Belastung*) *) in einjährigem Abstand
11 06	E: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu, Sed. EKG (Ruhe und Belastung)	N: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu, Sed. EKG (Ruhe und Belastung)
11 07	E: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu Hämoglobin Erythrozyten EKG (Ruhe und Belastung)	N: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu

11 08	E: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu, Sed. vollst. Blutstatus Thrombozyten	N: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu, Sed. vollst. Blutstatus Thrombozyten Blutkörperchenresistenz
11 09	E: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu, Sed.	N: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu, Sed.
11 10	E: allg. und neurologische Untersuchung Urin: EW, Zu, Sed. subj. Refraktion Farbsinnprüfung	N: allg. und neurologische Untersuchung Urin: EW, Zu, Sed. subj. Refraktion Farbsinnprüfung SGOT
11 11	E: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu EKG (Ruhe und Belastung)	N: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu EKG (Ruhe und Belastung)
11 12	E: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu, Sed. Hämoglobin SGPT	N: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu, Sed. Hämoglobin Bks SGPT
11 13	E: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu, Sed., Gal. SGPT	N: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu, Sed., Gal. SGPT
11 14	E: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu, Sed., Gal. SGPT	N: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu, Sed., Gal. SGPT
11 15	E: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu, Sed. Spekulum — Nase Volumenkapazität und Atemstoßtest Blutbild Bks Röntgen-Thorax	N: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu, Sed. Spekulum — Nase Bks Röntgen-Thorax Chrom im Urin
11 16	E: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu, Sed. Spekulum — Nase Bks SGOT SGPT	N: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu, Sed. Spekulum — Nase Bks SGOT SGPT
11 17/ 11 18	E: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu, Sed., Gal. SGOT SGPT	N: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu, Sed., Gal. SGOT SGPT
11 19	<i>(frei)</i>	

11 20	E: Kurzanamnese Hörtest für Luftleitung Erg.: Anamnese Otoskopische Untersuchung Hörtest für Luft- und Knochenleitung Webertest ggf. SISI — Test	N: Kurzanamnese Hörtest für Luftleitung
11 21	E: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu, Sed.	N: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu, Sed.
11 22	(frei)	
11 23	E: allg. Untersuchung Röntgen-Thorax	N: allg. Untersuchung Röntgen-Thorax Ganzkörperplethysmographie
11 24	E: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu	N: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu
11 25	E: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu Sehschärfe Farbsinnprüfung grobe Prüfung Raumsinn und Gesichtsfeld (ohne Gerät) grobe Hörprüfung	N: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu Sehschärfe Farbsinnprüfung grobe Prüfung Raumsinn und Gesichtsfeld (ohne Gerät) grobe Hörprüfung
11 26	<u>Gruppe 1:</u> E: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu	N: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu
	<u>Gruppe 2, Gruppe 3 unter 40 Jahre:</u> E: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu Schellong Röntgen-Thorax Volumenkapazität (Lunge) und Atemstoß- test	N: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu Schellong Röntgen-Thorax Volumenkapazität (Lunge) und Atemstoßtest
	<u>Gruppe 3 über 40 Jahre:</u> E: wie Gruppe 2 mit EKG (Ruhe und Belastung)	N: wie Gruppe 2 mit EKG (Ruhe und Belastung)
11 27	E: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu Röntgen-Thorax Diff.-Blutbild Volumenkapazität (Lunge) und Atemstoß- test	N: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu Diff. Blutbild Volumenkapazität (Lunge) und Atemstoßtest
11 28	E: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu, Sed. SGPT Gamma-Glutamyl Transferase	N: allg. Untersuchung Urin: EW, Zu, Sed.

- | | |
|--|--|
| <p>11 29 E: allg. Untersuchung
 Urin: EW, Zu
 vollst. Blutstatus
 Thrombozyten
 Kapillarresistenz</p> | <p>N: allg. Untersuchung
 Urin: EW, Zu
 vollst. Blutstatus*)
 Thrombozyten*)
 Kapillarresistenz*)
 *) in zweijährigem Abstand</p> |
| <p>11 30 E: allg. Untersuchung
 Urin: EW, Zu, Gal., Blut
 Röntgen-Thorax
 Ergometrie</p> | <p>N: allg. Untersuchung
 Urin: EW, Zu, Gal., Blut
 Röntgen-Thorax
 Ergometrie</p> |
| <p>11 31 E: allg. Untersuchung
 Urin: EW, Zu, Gal., Blut
 Hämoglobin
 Bks
 Schellong
 EKG (Ruhe und Belastung)
 Röntgen-Thorax
 Volumenkapazität (Lunge) und Atemstoßtest</p> | <p>N: allg. Untersuchung
 Urin: EW, Zu, Gal., Blut
 Hämoglobin
 Bks
 Schellong
 EKG (Ruhe und Belastung)
 Röntgen-Thorax*)
 Volumenkapazität (Lunge) und Atemstoßtest
 *) in dreijährigem Abstand</p> |
| <p>11 32 E: allg. Untersuchung
 Urin: EW, Zu, Sed.
 Nasenspiegelung
 Prüfung der Nasenatmung
 Prüfung des Geruchsinns
 Zahnuntersuchung
 Bks
 Hämoglobin
 Erythrozyten
 SGPT
 Volumenkapazität (Lunge) und Atemstoßtest
 Röntgen-Thorax</p> | <p>N: allg. Untersuchung
 Urin: EW, Zu, Sed., spezifisches Gewicht
 Nasenspiegelung
 Prüfung der Nasenatmung
 Prüfung des Geruchsinns
 Zahnuntersuchung
 Bks
 Hämoglobin
 Erythrozyten
 SGPT
 Volumenkapazität (Lunge) und Atemstoßtest</p> |
| <p>11 33 E: allg. Untersuchung
 Urin: EW, Zu, Sed., Gal.
 vollst. Blutstatus
 SGPT</p> | <p>N: allg. Untersuchung
 Urin: EW, Zu, Sed., Gal.
 Hämoglobin
 SGPT
 Blut-Heinz'sche Innenkörper</p> |
| <p>11 34 E: allg. Untersuchung
 Urin: EW, Zu
 Röntgen-Thorax
 Volumenkapazität (Lunge) und Atemstoßtest</p> | <p>N: allg. Untersuchung
 Urin: EW, Zu
 Volumenkapazität (Lunge) und Atemstoßtest</p> |
| <p>11 35 (frei)</p> | |
| <p>11 36 (frei)</p> | |
| <p>11 37 (frei)</p> | |
| <p>11 38 (frei)</p> | |

11 39 (frei)

11 40 **E:** allg. Untersuchung

Urin: EW, Zu, Sed.

Urobilinogen

Bks

Hämoglobin

Erythrozyten

Leukozyten

Hämatokritwertbestimmung

Thrombozyten

Diff. Blutbild

11 41 **E:** allg. Untersuchung

Urin: EW, Zu, Gal., Blut

Hämoglobin

Bks

Schellong

EKG (Ruhe und Belastung)

Röntgen-Thorax

Volumenkapazität (Lunge) und Atemstoßtest

N: allg. Untersuchung

Urin: EW, Zu, Sed.

Urobilinogen

Bks

Hämoglobin

Erythrozyten

Leukozyten

Hämatokritwertbestimmung

Thrombozyten

Diff. Blutbild

N: allg. Untersuchung

Urin: EW, Zu, Gal., Blut

Hämoglobin

Bks

Schellong

EKG (Ruhe und Belastung)

Röntgen-Thorax*)

Volumenkapazität (Lunge) und Atemstoßtest

*) in dreijährigem Abstand

Verordnung über Kostensätze für Ausgleichs- zahlungen nach § 45a des Personen- beförderungsgesetzes (PBefKostenV)

Vom 20. Mai 1981

Auf Grund des § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Vollzug des Dritten Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 24. Mai 1977 (GVBl S. 214) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten werden folgende Kostensätze je Personen-km festgelegt:

1. DM 0,289 für Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Straßenbahnen oder Kraftomnibussen in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern betreiben,
2. DM 0,181 für Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Kraftomnibussen in Gemeinden mit mehr als 45 000 Einwohnern betreiben,
3. DM 0,139 für Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Kraftomnibussen in Gemeinden mit bis zu 45 000 Einwohnern betreiben,
4. DM 0,139 für Unternehmen, die überwiegend sonstigen Linienverkehr mit Kraftomnibussen (Überlandlinienverkehr) betreiben.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Kostensätze für Ausgleichszahlungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefKostenV) vom 23. Februar 1979 (GVBl S. 67) außer Kraft.

München, den 20. Mai 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

I. V. Dr. Georg Frhr. von Waldenfels
Staatssekretär

Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungen zum Vollzuge der Reichsversicherungs- ordnung und des Angestellten- versicherungsgesetzes

Vom 21. Mai 1981

Auf Grund von § 1414 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung, § 136 Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 1 Satz 1 des Gesetzes über

Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl I S. 856) und § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl S. 281) in Verbindung mit § 9 Nr. 8 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1972 (GVBl S. 157) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

§ 6 der Bekanntmachung zum Vollzuge der Reichsversicherungsordnung vom 25. März 1931 (BayBS IV S. 633) wird aufgehoben.

§ 2

§ 6 der Bekanntmachung zum Vollzuge des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 16. Januar 1933 (BayBS IV S. 643) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.

München, den 21. Mai 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. Fritz P i r k l, Staatsminister

Verordnung zur Aufhebung der Bekanntmachung über das Naturschutzgebiet „Fantaisie-Park“ im Landkreis Bayreuth

Vom 21. Mai 1981

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2, Art. 55 Abs. 1 Satz 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Die Bekanntmachung über das Naturschutzgebiet „Fantaisie-Park“ im Landkreis Bayreuth vom 10. Oktober 1950 (BayBS I S. 219), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBl S. 490), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1981 in Kraft.

München, den 21. Mai 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred D i c k, Staatsminister

2. 7. 81

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich **DM 38,—** (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten **DM 2,30**, für je weitere 4 angefangene Seiten **DM —,50**, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten **DM —,50** + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.